

Satzung

Verband Hochschule und Wissenschaft (VHW) im Bayerischen Beamtenbund

1. Aufgaben und Organisationsbereich des Verbandes

§ 1

- (1) Aufgabe des Verbandes Hochschule und Wissenschaft (VHW) ist die Mitwirkung an der Hochschul- und Wissenschaftspolitik in Bund, Ländern und Gemeinden. Der VHW vertritt die berufsbedingten wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Belange seiner Mitglieder.
- (2) Der VHW ist parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat.

§ 2

- (1) Der VHW berät seine Einzelmitglieder in berufsbedingten Angelegenheiten. Er gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Rechtsschutzordnung Rechtsschutz. Er gibt Informationen heraus.
- (2) Über den Umfang weiterer Leistungen entscheidet die Delegiertenversammlung des VHW

§ 3

- (1) ¹Mitglieder des VHW können sein die an Hochschulen und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen haupt- oder nebenberuflich Tätigen (Hochschullehrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter). ²Soweit Einrichtungen nach Satz 1 aufgrund gesetzlicher oder satzungsgemäßer Ermächtigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Einrichtungen, gleich welcher Rechtsform, gebildet haben, können auch deren Beschäftigte Mitglieder des VHW sein. ³Auch emeritierte, pensionierte oder berentete ehemalige Beschäftigte der genannten Einrichtungen können Mitglieder des VHW sein. ⁴Beim Tod eines Mitglieds kann der überlebende Ehegatte erklären, daß er die Mitgliedschaft fortsetzen will.
- (2) Auf Mitgliederbasis bestehende Verbände im Hochschulbereich können nach Maßgabe dieser Satzung die Mitgliedschaft im VHW korporativ erwerben.

§ 4

Der VHW ist Mitglied des Bayerischen Beamtenbundes e.V. im Deutschen Beamtenbund.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Ortsverband. Ist ein solcher nicht vorhanden oder lehnt dieser die Aufnahme ab, so entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme.
- (2) Über die Aufnahme von auf Mitgliederbasis bestehenden Verbänden entscheidet der Landesvorstand.

§ 6

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluß entscheidet der Landesvorstand. Die Beschlußfassung bedarf der 2/3-Mehrheit.
- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem VHW. Das ausscheidende Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738-740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7

Die Mitglieder zahlen einen einheitlichen Beitrag an den Ortsverband. Er ist im voraus zu entrichten und jeweils am 1. des laufenden Monats fällig. Er ist eine Bringschuld. Der Ortsverband kann den Beitragseinzug dem Landesverband übertragen.

3. Die Organe des VHW und ihre Aufgaben

§ 8

Organe des VHW sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Landesvorstand,
- die Ortsverbände.

§ 9

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Landesvorstand und den Delegierten. Die Delegierten werden von den Ortsverbänden entsandt.
Jedem Ortsverband steht für je angefangene 20 Einzelmitglieder 1 Delegierter zu. Berechnungsgrundlage ist das Beitragsaufkommen des Ortsverbandes im Zeitpunkt der Einladung zur Delegiertenversammlung.
- (2) Ist ein Verband korporatives Mitglied, so bestimmt er die auf ihn entfallenden Delegierten in entsprechender Anwendung des Absatzes 1.

§ 10

- (1) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für
 1. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des VHW,
 2. Bewilligung des Haushaltsvoranschlages,
 3. Satzungsänderung,
 4. Wahl des Landesvorstandes. Der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden werden in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren,
 6. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes
 7. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 8. Entlastung
 9. Beschlußfassung über Anträge und Beschwerden grundsätzlicher Art,
 10. Festlegung des Beitrags und der Beitragsverteilung,
 11. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern. Sie können zu Vorstandssitzungen und Landesdelegiertenversammlungen mit beratender Stimme geladen werden.

- (2) Die Delegiertenversammlung tagt alle 2 Jahre. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung vom Landesvorstand spätestens 2 Monate vor dem Zusammentreten einzuberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist durch den Landesvorstand einzuberufen, wenn dies von wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt wird. In diesem Falle beträgt die Einberufungsfrist mindestens 3 Wochen.
- (3) Anträge zur Delegiertenversammlung können vom Landesvorstand und den Ortsverbänden gestellt werden. Sie sind spätestens 2 Wochen vor dem Zusammentreten der Delegiertenversammlung beim Landesvorstand schriftlich einzubringen. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Delegiertenversammlung.

§ 11

Der Landesvorstand besteht aus dem Landesvorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand), dem Schatzmeister und bis zu 3 Beisitzern. Dem Landesvorstand soll je ein Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der übrigen Verbandsmitglieder angehören.

§ 12

Der Landesvorstand ist zuständig für

1. hochschul- und wissenschaftspolitische sowie berufsbedingte politische, rechtliche und soziale Fragen,
2. Aufstellung der Haushaltsvoranschläge,
3. Organisations- und Pressefragen,
4. Einsetzung von Kommissionen,
5. Aufnahme von Verbänden,
6. Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen.

Der Landesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden sind im Rahmen der von den Organen des VHW gefaßten Beschlüsse für die Verbandspolitik des VHW verantwortlich. Sie können sich zur Erledigung der Geschäfte haupt- oder nebenamtlicher Kräfte bedienen, deren Tätigkeit sie überwachen.

§ 13

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende und die beiden stellvertretenden Landesvorsitzenden. Sie vertreten den Verband gemeinschaftlich. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

Vor Gericht vertritt ein vom geschäftsführenden Vorstand beauftragtes Mitglied des Landesvorstandes den Verband

§ 14

Die Ortsverbände bestehen an den einzelnen Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen, pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen, Kunsthochschulen und entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen im Hochschulbereich. Eine Zusammenfassung mehrerer Ortsverbände ist zulässig, insbesondere auf Grundlage von Gesamthochschulen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der beteiligten Ortsverbände dies wünscht.

§ 15

- (1) Die Ortsverbände wählen auf der der Delegiertenversammlung vorangehenden Mitgliederversammlung den Ortsvorstand und die Delegierten für die Dauer von zwei Jahren. Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer.

- (2) Der Ortsverband tritt auf Einladung des Ortsvorsitzenden zusammen. Eine Sitzung des Ortsverbandes ist einzuberufen, wenn dies von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gewünscht wird.
- (3) Der Ortsverband vertritt die Zeile des VHW auf örtlicher Ebene. Er wird in eigener Verantwortung im Rahmen der von Delegiertenversammlung und Landesvorstand gefaßten Beschlüsse tätig.
- (4) Der Ortsverband überwacht den Beitragseingang und führt den auf den Gesamtverband entfallenden Beitragsanteil unverzüglich an diesen ab. Er ist in der Verwaltung seiner Eigenmittel nur seinen Mitgliedern Rechenschaft schuldig.
- (5) Wenn kein Ortsvorstand gewählt ist, bestimmt der Landesvorstand einen Zustellungsbevollmächtigten für den VHW, der bei Anwesenheit auf der Landesdelegiertenversammlung als Delegierter gilt.

§ 16

- (1) Die Beschlüsse der Gremien des VHW werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl anwesend ist.
- (2) Für die Landesdelegiertenversammlung gilt folgende besondere Vorschrift:
Nach Beschlußunfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ist eine zweite mit Monatsfrist einberufene Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlußfähig, sofern mindestens die Hälfte der Ortsverbände oder die Hälfte der Delegierten anwesend ist und in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

§ 17

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Sitz des Verbandes ist München.

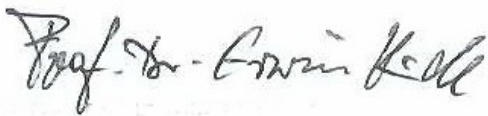
§ 19

Über die Auflösung des VHW kann nur eine eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der satzungsgemäß vorgesehenen Stimmen entscheiden. Sind nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Delegierten anwesend, ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens nach 10 Wochen eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne jede Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig ist und ihren Beschluß mit einfacher Mehrheit fassen kann.

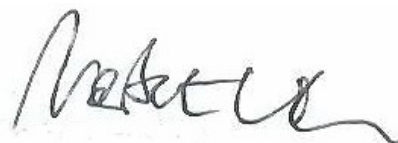
§ 20

Diese Satzung tritt am 30.6.2006 in Kraft. Sie löst die vorläufige Satzung vom 01.06.1972 ab.

Passau, den 30.06.2006

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Prof. Dr. Erwin Möde'.

(Prof. Dr. Erwin Möde)
Landesvorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Norbert Roski'.

(Norbert Roski)
1. stellv. Vorsitzender